



Kabelgenossenschaft Sarmenstorf

Statuten vom 22. Mai 2025

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma

Unter der Firma Kabelgenossenschaft Sarmenstorf (nachstehend KGS genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Sarmenstorf

Art. 2 Zweck

Die KGS bezweckt, ihren Genossenschaffern beste Bedingungen für TV, Radio, Telephonie und Internet zu verschaffen. Sie errichtet die notwendigen Leitungsnetze, Verstärkeranlagen und Hausanschlüsse.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

In die Mitgliederliste werden aufgenommen:

- 3.1 Privatpersonen nach Bezahlung der ersten Betriebskosten-Rechnung.
- 3.2 Liegenschaftsverwaltungen, welche die Betriebskosten der KGS über die Nebenkosten-Abrechnung den Mietern belasten.
- 3.3 Genossenschaffern, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Signallieferung eingestellt und der Name von der Mitgliederliste gelöscht.

Art. 4 Austritt, Kündigungsfrist

1. Der Austritt aus der KGS kann auf Ende des Monats und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
2. Bei Wegzug aus dem ehemaligen Tätigkeitsfeld der KGS entscheidet der Vorstand, ob der Genossenschaffter aus der Genossenschaft ausgeschlossen wird. Der Ausschluss erfolgt diesfalls per Beschlussdatum des Vorstandes. Der Beschluss ist auch über vor dem Beschluss dieser Statuten weggezogene Genossenschaffter zulässig.
3. Weiter kann mit Beschluss des Vorstandes aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wer in der Vergangenheit seine Beiträge nicht bezahlt hat.
4. Wer die Auszahlung eines Anteils des Genossenschaftsvermögens erhalten und angenommen hat, scheidet gemäss Beschluss des Vorstandes aus der Genossenschaft aus.

Art. 5 Uebertragung

Die Mitgliedschaft wird bei Eigentumsabtretung der Liegenschaft auf den Käufer übertragen. Die Handänderung ist der KGS sofort schriftlich zu melden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 7 Gebühren

Die Genossenschafter der KGS übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und der Betriebskostenbeiträge.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der KGS haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der KGS fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und der Betriebskosten-Beiträge.

Art. 9 Mittelbeschaffung

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- 9.1 Anschlussgebühren
- 9.2 Betriebskostenbeiträgen
- 9.3 Vergütungen für Nutzungen dritter des Kabelnetzes
- 9.4 Ueberschüssen aus der Ertragsrechnung
- 9.5 Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft
- 9.6 Subventionen, Geschenken oder Legaten

4. Organisation der Genossenschaft

Art. 10 Struktur

Die Organe der KGS sind:

- 10.1 die Generalversammlung
- 10.2 der Vorstand
- 10.3 die Revisionsstelle

Art. 11 Offizielles Organ

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Sarmenstorf, die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 12 Befugnisse GV

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstem Organ der KGS folgende Befugnisse zu:

- 12.1 Festsetzung und Aenderung der Statuten
- 12.2 Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- 12.3 Wahl der Revisionsstelle
- 12.4 Entgegennahme des Jahresberichts
- 12.5 Abnahme der Jahresrechnung
- 12.6 Entlastung des Vorstandes
- 12.7 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
- 12.8 Festsetzung der Betriebskostenbeiträge

Art. 13 Einberufung GV

Die GV wird einberufen:

- 13.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
- 13.2 ausserordentlich durch den Vorstand, sofern dies notwendig erscheint
- 13.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder bei weniger als 30 Mitgliedern von mindestens 3 Genossenschaf tern.

Art. 14 Anträge zuhanden GV

Anträge von Genossenschaf tern zu hand en der ordentlichen GV sind dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 15 Einladung GV

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste, sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht liegen 10 Tage vor der GV zur Einsicht öffentlich auf.

Art. 16 Stimm- und Wahlprozedere GV

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden, handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

Art. 17 Vorstand, Anzahl, Dauer, Wahlprozedere, Beratung

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der KGS und vollzieht die Beschlüsse der GV. Er besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV.

Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Vorstand lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten.

Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Art. 18 Vorstand, Befugnisse

Dem Vorstand stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- 18.1 Aufnahme von Genossenschaf tern
- 18.2 Ausschluss von Abonnenten
- 18.3 Behandlung und Beschlussfassung sämtlicher Sachgeschäfte, die für einen reibungslosen Betrieb der Genossenschaft anfallen, resp. erforderlich sind.
- 18.4 Ausarbeitung der Anträge zuhanden der GV
- 18.5 Festsetzung der Anschlussgebühren und Serviceleistungen der KGS

Art. 19 Vorstand, Konstituierung, Unterschrift

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 15.2)

Der Vorstand ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 20 Vorstand, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

21.1 die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,

21.2 sämtliche Genossenschafter zustimmen; und

21.3 die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

5. Besondere Bestimmungen

Art. 22 Protokollführung

Ueber die Generalversammlung und die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 23 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

Art. 24 Gesetzliche Bestimmung

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Statutenänderung, Auflösung, Fusion, Liquidation

Art. 25 Auflösung, Fusion, Liquidation

Für die Auflösung, die Fusion, Liquidation und die Aenderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung amtet der Vorstand als Liquidator.

Art. 26 Ersatzansprüche

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaffern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft.

Nach einer Tilgung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Hinblick auf ihre Liquidation wird ein allfälliger Überschuss wie folgt verteilt:

- Bruttobetrag gemäss Beschluss der Generalversammlung für jeden Genossenschafter. Vom Bruttobetrag abgezogen werden Steuern und Abgaben. Mit der Auszahlung und Annahme des Nettobetrages scheidet der Genossenschafter aus der Genossenschaft aus.
- Der weitere Überschuss wird gemäss Vorstandsentscheid an Vereine mit Sitz in Sarmenstorf gespendet.

7. Genehmigung

Art. 27 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 24. Juni 2020.

Sie sind von der Generalversammlung am 22. Mai 2025 genehmigt worden.

Art. 28 Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Genossenschafterverzeichnis registrierte Adresse.

Unterschriften namens des Vorstandes

Der Präsident
Leander Baur



Der Aktuar / Kassier
Thomas Döbeli

